



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

Förner, Friedrich

Getruckt zu Jngolstatt

VD16 F 1898

Das 28. Capitel. Ob vnnd welcher Gestalt einer für den andern/ so noch
bey Leben/ Ablaß gewin[n]en könde?

urn:nbn:de:hbz:466:1-36277



Das 28. Capitel.

Ob vnnnd welcher Gestalt einer für den andern/ so noch bey Leben/ Ablass gewinien künde:

In diser Frag ist diß für gewiß zu schätzen / nach Lehr des H. Thomæ von Aquin / daß keiner / er sey so Gottsförchtig vnnnd gerecht als er nur immer wölle/ Ablass für ein andern/ so Verstorbenen / so Lebendigen/ verdienen künde / wann der Dispensator vnnnd Ausspender / solches in der Bulln des Ablass Publication betreffend / nicht vermeldet vnnnd erlaubet hat: Dann in Bedenckung/ das Ablass austheilen/ ein Act der Kirchen eusserlicher Jurisdiction/ vnnnd dem Gewalt dessen/ so ihn empfanget/ gar nicht vnderworffen / wann nicht von ihme/ dem Ausspender solches gestattet wirdt/ kan es keinem/ als deme/ welchem ers vermernt/ sechtwas fruchten.

In addit. 3. pa. q. 27. art. 3. & communiter Theol. in 4. dist. 20.

Auflösung eines Gegenstands.

Vnnnd wo jemandt althie solches widersprechen wolt / mit Fürwendung / gleich wie einer seinen Mitbruder/ der jedoch auch in der Genad Gottes / die Genugthunligkeit seines Bettens/ Fastens/ Allmosen gebens/ ohne des Papsts Bewilligung vnnnd Consens / zuwenden kan: Also auch den Ablass/ weil kein Verscheydenheit / sonder vilmehr ein gleichheit hiezwischen zuerspehen. Ist Antwort: Das handgreifflicher Vnderschied / zwischen einem guten genugthunlichen Werck/ vnnnd zwischen dem Ablass. Dann jenes/ vnter dessen Gewalt stehet/ so es gewürcket hat / mag derowegen seinen Werth ihme selbst / oder andern applicieren nach eigendunckenden beliben. Der Ablass aber/ hanget an der Jurisdiction vnnnd Gewalt des Dispensatorn/

derowegen er keinem andern zugewendet werden mag / als welchem er ihn vermernt gehabt. Wann aber solches vom Papst/ oder andern Gewalthabenden Aufspendern des Ablass zugelassen/solche Portion des Kirchenschazes/ einer andern Person zuverdienen / bin ich nicht allein diß nit vngeständig/ ja bekenne auch vestiglich/das solcher Ablass gültig sey/wosern alles was befohlen ist/ geschicht / vnd jener/ dem der Ablass verdienet werden soll / der Genad Gottes habhafft. Zum Exempel/ wann Päpstliche Heiligkeit in solcher Form Ablass aufschreibe: Welcher durch sich/oder durch einen andern/ den Armen/ so vnd so vil Almosen gibt/soll 40. Tag Ablass haben: Kanst du alsdann deinem Diener oder einem andern befehlen / der es für dich ins Werck richte / vnd so du in der Genad Gottes bist / wirdt dir Zweyfels ohne der Ablass gedenen. Vnd diß/ wie gesagt/ mag gültig geschehen / wann es in der Bulln außdrucklich zugelassen ist/ sonsten must du solche / zum Ablass erforderete Werck / selbs verzichten.

Vastoffung
einer Replik

Vnd wann einer hierwider replicieren wolt: Keiner kan dem andern seines guten Wercks Verdienst mittheilen / derowegen kan auch keiner dem andern Ablass verdienen / durch sein gutes Werck. Antwort: Es hat ein andere Meynung mit dem Verdienst eines guten Wercks bey Gott/vnd mit Verdienung des Ablass / durch ein gutes Werck / welches du auß Befelch in eines andern Namen thust. Dann diß/ proprie daruon zureden/nicht dein/sondern dessen/der dirs befohlen/ Werck ist/ gestaltsam alle Recht vermögen / was einer durch ein andern thut/so vil gilt/als hab ers selbsten gethan. Derowegē kein wunder ist/das einer dem andern Ablass verdienen könne / wann es vom Aufspender zugelassen ist.

Hierauf erfolgt/das keiner/er sey so From/so Gerecht/als er immer kan/ ja aller Verzeyhung vnbedürfftig / die Nutzbarkeit des Ablass/den er ihm selbsten verdienet hat/ vnd vom Aufspender

spender andern zu applicieren nicht zugelassen worden / einem andern zuwenden könne: Dann entweder hat solcher Ablass sein Wirkung / in deme / der ihn erlanget / schon allbereyt verübt / oder aber / so er dessen zu Abtilgung eigener. Straff nit bedürfftig gewesen / ist er zum Schatz der Kirchen widerumb gelehret / vnd andern Christgläubigē zum besten hinterlegt worden.



Das 29. Capitel.

Ob der Ablass auch den Verstorbenen mitgetheylet werden könne:



Nzweyffentlich ist gleichwol bey allen Theologen / das einer für den andern in diesem Leben Ablass verdienen könne / wann es von dem Papst / oder andern des Ablass Schaffnern / ist admittiert / vnd zwar keiner andern Gestalt. Hieruon aber ist kein merckliche Verwunderung zuspüren / dann beyde der Jurisdiction vnd Gerichtszwang Christlicher Kirchen vnterworffen seyn.

Was ist aber von denen Seelen / so im Fegfeuer gesäubert werden / zuueriehen / die vnter der Kirchen Jurisdiction vnd Gewalt / auff Erden allein zubinden vnd zulösen nicht mehr seyn? Matth. 16. 18.

Erstlich gesetzt für gewiß / wie es auch vnser Glaubens vnerneinlicher Articuli einer ist / vnd von allen Vätern vnd allgemeynen Concilien jeder Zeit gelehrt worden / wie auß hieby allegierten Orten zusehen ist / vnd wir jeso / weil es vnserm proposito vngemäß / nicht weitläuffig erweisen mögen / das ein Fegfeuer sey / oder ein Ort / darinnen die Seelen / so die zeitliche Straff ihrer Sünd in diesem Leben nicht ganz vnd gar abgebüßet /

Et iij

set / Aug. libro de

Dionys. Areo.
lib. de cœlest.
Hier. cap. 7.
Athan. lib. de
variis quæstio.
ad Antioch.
quæst. 74.
Orig. Homil.
12. in Hierem.
set / Aug. libro de